

des Irrtums betreffend die Indiktion drei der vier Jahresdaten auf 919 – er sah deshalb keine Veranlassung, auf diesen Punkt näher einzugehen –, während in Wirklichkeit das Verhältnis zwei zu zwei für 919 oder 920 steht. Die Kanzleibeamten Karls III. scheinen jedoch bei der Berechnung der Herrschaftsdaten im allgemeinen mehr Sicherheit als gerade bei der Indiktion entwickelt zu haben. Für 919 spricht auch der Umstand, daß Karl III. wegen des Ende Januar 920 ausbrechenden Aufstands der westfränkischen Großen etwa sieben Monate im Schutz des Reimser Erzbischofs Heriveus verbringen mußte<sup>106</sup>. Zwar liegt der 20. August dicht am Ende dieses Zeitabschnitts, doch ist zu bedenken, daß es wohl mehr als nur einige Tage brauchte, bis die Kunde von der wiedererlangten Handlungsfähigkeit des Königs nach Prüm gedrungen war. Erst danach konnte man eine Wunschliste zusammenstellen, die der Kanzlei als Grundlage diente, ein Geschäft, das ein intensives Durchmustern des Archivs und somit wieder Zeit erforderte.

Die nicht gerade originelle Arenga und die weitere Einleitung mit Einschluß des Beurkundungsbefehls folgen, abgesehen von einigen Einschüben und Änderungen, der Urkunde König Arnolfs vom 1. Oktober 891<sup>107</sup>. Sonst ist das Diplom frei, ohne Benutzung von Vorlagen, stilisiert<sup>108</sup>, obwohl es sich als eine Bestätigung der Verfügungen des Gründerkönigs Pippin „heiligen Andenkens“ – auch die Rolle seiner Gemahlin Bertrada, die in der Überlieferung unseres Klosters letztmalig in einigen Urkunden ihres Enkels Ludwigs des Frommen erwähnt wird, ist stark hervorgehoben – und seiner erhabenen Nachfolger bezeichnet. Von den späteren Herrschern ist allein der als *maximus* titulierte Karl der Große namentlich erwähnt. Es fällt alles andere als leicht, wörtliche Diktatübereinstimmungen mit anderen Diplomen Karls III. zu ermitteln, doch hat Theodor Schieffer in einem Exkurs zu seiner Abhandlung über die lothringische Kanzlei um 900, der sich mit den Urkunden Karls III. für lotharingische Empfänger beschäftigte, im

---

106) WERNER, Arbeitsweise (wie Anm. 22) S. 106 und 110.

107) Das gilt für LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162 mit Einschluß der Worte: ... *decrevimus ita fieri et iussimus hoc presens muniminis nostri conscribi preceptum* (LAUER, S. 247 Z. 25).

108) SEIBERT, Abtserhebungen (wie Anm. 19) S. 50 glaubte Formularbenutzung erkannt zu haben, u. a. der *Formulae imperiales*, ohne dies zu begründen. In Prüm hat man zwar etwa drei Menschenalter zuvor irgendeine Kenntnis von ihnen gehabt, wie die Arenga der Urkunde des Grafen Sigard von 844 MrhUB I 58 beweist (vgl. dazu ZEUMER, MGH *Formulae* S. 326 Nr. 54). Bei diesem Diplom kann jedoch keine Rede davon sein.